

STATUTEN DES TURNVEREINS ZWINGEN

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Technische Kommission	TK
Turnverein Zwingen	TVZ
Vereinsvorstand	VS

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

A NAME UND SITZ

Art. 1 Der Turnverein Zwingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist Zwingen

B ZWECK

Art. 3 Der Verein

- a) pflegt das Turnen und bietet der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Alter und Geschlecht, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung.
- b) Fördert die Ausbildungs- Wettkampf- und Spielmöglichkeiten aller Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- c) Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- d) Fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- e) Ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind Mitglieder des STV, des Basellandschaftlichen Turnverbandes, sowie des Laufentaler Turnverbandes. Deren Statuten sind verbindlich.

C STRUKTUR

Art. 5 Dem Verein gehören an:

¹ die Hauptriege, die direkt dem VS unterstellt ist, mit folgenden Gruppen:

- a) Aktivsektion Herren
- b) Aktivsektion Damen
- c) Jugendsektion (Mädchen- / Jugendriege)
- d) Kinderturnen

² die selbständigen Riegen:

- a) Männerriege
- b) Frauenriege
- c) Mutter-Kind Turnen (MUKI-Turnen)

Art. 6 Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden. Der Wechsel von einer Riegenklasse (Hauptriege / selbständige Riege) in die andere kann auf Antrag des VS durch Beschluss der GV vollzogen werden.

Art. 7 Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. Die selbständigen Riegen verwalten sich selber und haben einen Vertreter im VS der Hauptriege.

D MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8 Der Verein und seine Riegen haben folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und an einer GV auf Vorschlag des VS aufgenommen worden sind.
- b) Mitturner
sind Neueintritte oder Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und in einer oder mehreren der Aktivriegen (Aktivsektion Damen oder Herren) mitturnen. Mitturner werden zur VV und GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- c) Freimitglieder
sind Personen, welche von der Mitgliederbeitragspflicht entbunden sind.
- d) Ehrenmitglieder
sind Personen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie sind von der Mitgliederbeitragspflicht entbunden.

Art. 9 Die selbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaften nach ihren eigenen Statuten, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Kenntnisnahme an der GV.

Art. 10 Der Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen. Der Übertritt muss dem Vorstand vom Riegenleiter gemeldet werden.

Art. 11 Austrittsbegehren aus dem Verein sind schriftlich an den VS zu richten und erfolgen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, auf die nächste GV.

Art. 12 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich missachten oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Personen, welche für eine Funktion im VS oder im TK von der GV gewählt werden, verpflichten sich diesem Amt für mindestens ein Vereinsjahr. Demissionen sind schriftlich auf die nächste ordentliche GV möglich.

Art. 15 Als Freimitglieder können auf Antrag des VS durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Detailregelungen sind im Reglement enthalten.

Art. 16 Als Ehrenmitglieder können auf Antrag der VS durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Detailregelungen sind im Reglement enthalten.

E ORGANE (der Hauptriege)

Art. 17 Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsversammlung (VV)
- c) Vereinsvorstand (VS)
- d) Technische Kommission (TK)
- e) Revisoren

Art. 18 *DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)*
Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Januar statt und setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern der Hauptriege
- b) Frei- und Ehrenmitgliedern
- c) Mitglieder des VS und der TK
- d) Revisoren

Art. 19 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des TK-Präsidenten und der einzelnen Riegenleiter
- c) Abnahme der Jahresberichte der selbständigen Riegen
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektion Hauptriege
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung des Jahresprogrammes
- h) Wahl des Präsidenten und des TK-Präsidenten
- i) Wahl der übrigen Mitglieder des VS und weiterer Funktionsträger
- j) Wahl der übrigen Mitglieder des TK
- k) Wahl der Revisoren
- l) Mutationen
- m) Ehrungen
- n) Genehmigung von Reglementen und Statutenrevisionen
- o) Fusionen und Vereinsauflösung

Art. 20 Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 22 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23 Sämtliche Aktivmitglieder der Hauptriege, sowie alle Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt, und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 24 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann mit Mehrheitsbeschluss verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine Mehrheit von 2/3 notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid).

DIE VEREINSVERSAMMLUNG (VV)

Art. 25 Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Art. 26 Die Einladung zur VV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufenen VV ist beschlussfähig.

DER VEREINSVORSTAND (VS)

Art. 27 Der VS setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) TK-Präsident
- d) Kassier
- e) Sekretär
- f) Protokollführer
- g) Presse & Propaganda
- h) Vertretern der selbständigen Riegen

Weitere Vorstandsmitglieder können von der GV auf Antrag des VS bestimmt werden. Es ist auch möglich, dass eine Person zwei Posten gleichzeitig besetzt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 28 Die Aufgaben / Pflichten des VS sind:

- a) Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen

Art. 29 Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 30 Der Präsident und der Vizepräsident sind mit Kollektivunterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes unterschriftsberechtigt.

Der Kassier ist für Kasse, Postcheck und Bankkonten mit Einzelunterschrift berechtigt.

DIE TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

Art. 31 Die TK setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) TK-Präsidenten
- b) allen Hauptleitern der Hauptriege

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident wird zu den TK-Sitzungen eingeladen.

Art. 32 Die Aufgaben / Pflichten der TK sind:

- a) Vorschläge an den VS über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- b) Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- c) turnerische Organisation und Überwachung der Riegen und die Koordination derer Trainings
- d) Das Koordinieren des Kurswesens und die Förderung der Ausbildung der aktiven Leiter
- e) Das Erstellen eines Budget für neue Anschaffungen an den VS zuhanden der GV
- f) Das Verteilen der J&S-Gelder an die J&S-Leiter.

Art. 33 Die TK versammelt sich, wenn es der TK-Präsident oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 34 Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

REVISOREN

Art. 35 Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Art. 36 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

RIEGENVERSAMMLUNGEN

Art. 37 Die einzelnen Riegen können separate Riegenversammlungen abhalten. Dazu ist der TK- sowie der Vereinspräsident einzuladen.

F VERWALTUNG (der Hauptriege)

- Art. 38 Über alle Vereins-, Vorstands- und TK-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss vom Sekretär archiviert werden.
- Art. 39 Der VS ist verantwortlich, dass sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, etc. ordnungsgemäss und übersichtlich archiviert werden.

G FINANZEN (der Hauptriege)

- Art. 40 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
- Art. 41 Die Einnahmen der Hauptriege bestehen insbesondere aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Subventionen
 - c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - d) Gewinn aus Veranstaltungen
 - e) Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Art. 42 Die Ausgaben der Hauptriege bestehen insbesondere aus:
- a) Verbandsbeiträgen
 - b) Verwaltungskosten
 - c) Turnbetriebskosten
 - d) Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelpersonen für die Teilnahme an den von Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten.
 - e) Beiträge zwecks Geräte- oder Materialbeschaffung
 - f) Übernahme von Spesen und Entschädigungen gemäss Reglement
 - g) weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Art. 43 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im voraus erhoben. Bei Neueintritt beginnt die Beitragspflicht nach der Aufnahme durch die GV. Bei Austritt besteht kein Rückvergütungsanspruch des Beitragenden. Die selbständigen Riegen regeln ihre Ein- und Ausgaben selber.
- Art. 44 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Mitturner

- Art. 45 Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
- Art. 46 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung und müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.
- Art. 47 Der VS hat sich beim Beschluss von Ausgaben an das Budget zu halten. Zur Begleichung von dringender im Budget nicht vorgesehener Ausgaben verfügt der VS über einen Kredit von bis zu Fr. 2000.- pro Jahr. Diese Ausgaben sind an der Jahresrechnung gesondert aufzuführen.
- Art. 48 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

H REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

- Art. 49 Änderungen einzelner Artikel der Statuten, der Reglemente oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der GV mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 50 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des entsprechenden Verbandes.
- Art. 51 Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 52 Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds der Einwohnergemeinde Zwingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.
- Art. 53 Muss eine selbständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.
- Art. 54 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Januar 1998 und alle später vorgenommenen Ergänzungen.
- Art. 55 Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 22. Januar 2005 genehmigt und treten ab 22. Januar 2005 in Kraft.
- Art. 56 Separat zu diesen Statuten wird ein Reglement geführt, wo detaillierte Abmachungen und Bedingungen festgehalten sind.
- Art 57 Neumitglieder der Aktivsektion Herren und Damen erhalten die Statuten des Vereins mit der Rechnung des ersten Mitgliederbeitrags zugesandt.

Zwingen, 22. Januar 2005

Für den Turnverein Zwingen

Der Präsident

Mario Borer

Die TK-Präsidentin

Monika Fringeli